

Satzung

über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Stadt Nassau vom 07. April 1998

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 und des § 19 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Stadtrat der Stadt Nassau in seiner Sitzung am 02. April 1998 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne i.S.d. § 30 Abs. 1 und 3, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Stadt Nassau bedarf.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Stadt Nassau:

Bebauungsplan „Ackerkopf-Kaltbachtal“

Bebauungsplan „Hallgarten-Mittelpfad“

Bebauungsplan „Emser Straße“

Bebauungsplan „Kreuzwiese“

Bebauungsplan „Heidchen“

Bebauungsplan „Lahnaue“

Bebauungsplan „Im Dreißling“

Bebauungsplan „Krankenhaus-Hanjob“

Bebauungsplan „Auf dem Staffel / Auf der Salzau“

Bebauungsplan „Koppelheck“

Bebauungsplan Nr. 1 „Kettenbrückstraße“

Bebauungsplan Nr. 2 „Marktplatz“

Bebauungsplan Nr. 4 „Am Grauen Turm“

Bebauungsplan Nr. 5 „Amtsplatz“

Bebauungsplan „Oranienplatz“

(alle Bebauungspläne einschließlich aller Änderungen und Erweiterungen.)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nassau, 7. April 1998
Stadt Nassau
In Vertretung

Herbert Baum
I. Beigeordneter

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56377 Nassau, 14. April 1998
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u
In Vertretung:

Karl-Heinz Schönrock
I. Beigeordneter

Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“ Nr. 17 vom 22. 04. 1998. öffentlich bekannt gemacht.

Nassau, 22. April 1998
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Klößner
Bürgermeister